

3. Das Parteiwesen in Bulgarien²²⁾.

Die rechtliche Grundlage eines Staates bildet die Verfassung, die tatsächliche, den lebendigen Geist dieser Verfassung widerspiegelnd, bilden die Parteien. Dies gilt besonders für den heutigen modernen Staat, wo die Parteien die staats- und staatsrechtsbildenden Kräfte²³⁾ sind. Diese Kräfte sind es, die das eigentliche Fundament des Staates bilden, auf denen Gegenwart und Zukunft des Staates beruhen. Ihr Wirken auf die Verfassung²⁴⁾ des Staates ist teils progressiver, teils hemmender Natur.

Die Entstehungsgründe der politischen Parteien sind mannigfaltig. In der Vielgestaltigkeit des sozialen Lebens liegen notwendig die Ursachen zur Parteiung. Ist nun ein Staat so organisiert, daß er einen Zusammenschluß der Vielen je nach ihrer Einstellung zu den vielgestaltigen Gegensätzen des sozialen Lebens — gestattet, so haben wir die politischen Parteien. Weltanschauliche, religiöse, wirtschaftliche wie politische Gegensätze bilden den Boden, der die Einwohner eines Staates einesteils auseinanderstreben läßt, andernteils aber auch wieder zusammenschweißt.

Aber nicht allein geistige Gegensätze führen zur politischen Parteibildung. Schon in der Natur des Landes²⁵⁾ können die Gegensätze begründet liegen, die zur Parteibildung führen. Die geographische Struktur eines Landes bedingt mitunter schon eine Gegensätzlichkeit zwischen seinen Bewohnern. So ist der Gegensatz von Stadt und Land, zwischen Bauer und Städter, ohne daß große wirtschaftliche Gegensätze oder gar Gegensätze über die Gestaltung der Volkswirtschaft beständen, in Bulgarien von großer Bedeutung. Die Entstehung der Agrarpartei in Bulgarien und ihr geistiger Ideengehalt ist in dieser Hinsicht etwas Eigenartiges, und es läßt sich nicht ohne weiteres eine Parallele dazu finden, aber davon wird später zu reden sein.

Aber nicht allein wirtschaftliches Interesse oder religiöse und politische Ideologie bilden politische Parteien. Die Macht der einzelnen Persönlichkeit gibt mitunter Parteien Leben, die den Stempel dieser Persönlichkeit tragen, ohne daß kulturell-weltanschauliche oder wirtschaftlich-soziale Gegensätze zu anderen Parteien beständen. Man nennt

²²⁾ Hierüber ist in der bulgarischen wie in der deutschen Literatur fast nichts vorhanden.

²³⁾ Vgl. Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre S. 239; derselbe auch in Wesen und Entwicklung des Staates S. 26.

²⁴⁾ Abweichender Ansicht G. Jellinek a. a. O. S. 114, der den staatlichen Charakter der Parteiorganisationen ablehnt. Dagegen völlig übereinstimmend auch A. L. Lowell, Die englische Verfassung Bd. I S. 426.

²⁵⁾ Vgl. Richard Schmidt, Entwicklung und Wesen des Staates S. 29.